

Erläuternder Bericht zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Freiburger Kantonalbank

1 Ausgangslage und Erfordernis der Änderung

Das Gesetz über die Freiburger Kantonalbank ist 2009 letztmals geändert worden. Seitdem hat sich im Bankwesen eine markante Entwicklung vollzogen, und die Bestimmungen dieses Gesetzes sind deshalb an den aktuellen Kontext anzupassen.

Die Freiburger Kantonalbank möchte über ein wirksames Instrument verfügen und hat bei den zuständigen Behörden ihre diesbezüglichen Wünsche angebracht. Besonders wichtig sind der Bank die Änderung der Bestimmungen über die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder im Hinblick auf die neuen Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten sowie die Behörde, die die Jahresrechnung und die Berichte der Bankorgane genehmigt. Die weiteren Änderungsvorschläge sind von geringerer Bedeutung.

Der Staatsrat hat die Finanzdirektion beauftragt, einen Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Freiburger Kantonalbank entsprechend der Anliegen der Kantonalbank in die Vernehmlassung zu schicken.

2 Folgen des Entwurfs

Der Vorentwurf hat weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Er hat auch keinen Einfluss auf die Aufgabenteilung Staat-Gemeinden und auch nicht auf die nachhaltige Entwicklung. Er ist überdies hinsichtlich Verfassungsmässigkeit, Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und Eurokompatibilität unproblematisch.

3 Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Art. 3

Die Erwähnung, dass der Betrag der dem Staat für die Staatsgarantie jährlich geleisteten Abgeltung auf Antrag des Präsidenten der Generaldirektion festgelegt wird, hat keine praktische Relevanz und kann gestrichen werden.

Art. 13

Die Eidgenössische Bankenkommission ist am 1. Januar 2009 durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) ersetzt worden. Das kantonale Gesetz ist dementsprechend anzupassen und folglich der hinfällig gewordene Verweis auf Artikel 3a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen aufzuheben.

Art. 14

Nach geltendem Recht ist es Sache des Grossen Rates, die Berichte der Bankorgane sowie die Jahresrechnung zu genehmigen.

Da die Verbindungen zwischen dem Verwaltungsrat der Bank und dem Staatsrat enger sind als zwischen diesem Verwaltungsrat und dem Grossen Rat, wird vorgeschlagen, dass künftig der Staatsrat für Genehmigung der Berichte und Jahresrechnung zuständig ist. Um die Befugnisse des Grossen Rates zu wahren, wird jedoch ein Recht zur Einsichtnahme in diese Berichte und die Jahresrechnung vorgeschlagen, und so sieht der Vorentwurf vor, dass diese Dokumente dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme zugestellt werden sollen. Dies gibt ihm die Möglichkeit, darüber zu beraten und Vorschläge für die künftige Geschäftsführung der Bank zu machen.

Art. 15

Terminologische Anpassung des französischen Texts entsprechend der Formulierung im Obligationenrecht (s. Art. 727 ff. OR).

Art. 19

Artikel 19 des Gesetzes über die Freiburger Kantonalbank verweist für Haftungsfragen auf die Bundesgesetzgebung und regelt diese Fragen nicht materiell. Allerdings gibt es eine Abweichung zwischen dem französischen und dem deutschen Wortlaut, die seit der Verabschiedung des Gesetzes 1988 besteht. Sie ist zu korrigieren, um allfällige Auslegungsprobleme zu vermeiden.

Art. 20, 27 und 28

Gegenwärtig werden die sieben Verwaltungsratsmitglieder der Freiburger Kantonalbank vom Grossen Rat (drei VR-Mitglieder), vom Staatsrat (drei VR-Mitglieder) und vom Verwaltungsrat (ein VR-Mitglied) gewählt. Damit kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gewählten den Anforderungen der FINMA hinsichtlich Fachkenntnis und Berufserfahrung zur Ausübung der Funktion eines Mitglieds des Bankverwaltungsrats entsprechen, wenn man bedenkt, wie gross die mit diesem Mandat verbundene Verantwortung ist (s. von der FINMA am 20. November 2008 herausgegebenes Rundschreiben 2008/24 über die Überwachung und interne Kontrolle der Banken). Die Anforderungen der FINMA sind jedoch verbindlich (s. Art. 6 f. und 21 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007 und Art. 13 Abs. 2 FKBG, wonach der Staatsrat seine administrative Unterstützung gewährt, um den Vollzug der Entscheide und Massnahmen der FINMA zu gewährleisten). Um diese Anforderungen leichter einhalten zu können, hat die Bank in einem Sonderreglement bereits eine Definition für den Verwaltungsratsposten erarbeitet, das auch ausführt, welche beruflichen Fachbereiche im Verwaltungsrat vertreten sein müssen.

Zum gleichen Zweck soll im Gesetz angegeben werden, welche persönlichen und fachlichen Qualitäten von den Mitgliedern des Bankverwaltungsrats erwartet werden (s. Art. 20 Abs. 2 VE). Vor der Ernennung der Kandidatinnen und Kandidaten muss ihnen die FINMA die erforderlichen Fähigkeiten attestiert haben (s. Art. 28 Abs. 2 VE).

Die oben erwähnten Änderungen von Artikel 20 und 28 geben jedoch keine vollständige Garantie, dass die Personen, die als Verwaltungsratsmitglieder der Bank in Frage kommen, alle Anforderungen erfüllen. Deshalb sieht der Vorentwurf die Einsetzung eines Wahlausschusses mit folgenden Befugnissen und Arbeitsweise vor:

Der Wahlausschuss besteht aus neun Mitgliedern, und zwar aus vier Grossratsmitgliedern, drei Mitgliedern des Bankverwaltungsrats und zwei Mitgliedern des Staatsrats. Er soll den Ernennungsbehörden Kandidatinnen und Kandidaten für den Posten als Mitglied des Bankverwaltungsrats vorschlagen.

Das Verfahren wird in Artikel 28 beschrieben. Bei Vakanz eines Postens im Bankverwaltungsrat oder Gesamterneuerung am Ende der laufenden Amtsperiode schlägt der Wahlausschuss der zuständigen Ernennungsbehörde entsprechend der Anzahl Posten, die besetzt werden müssen, die Kandidatinnen und Kandidaten vor, die von der FINMA genehmigt wurden und dem Anforderungsprofil der Bank gemäss ihrer Definition für den Verwaltungsratsposten entsprechen. Lehnt die Ernennungsbehörde eine Kandidatur ab, geht das Dossier an den Wahlausschuss zurück, der das Auswahlverfahren erneut aufrollen muss, um eine neue Kandidatin oder einen neuen Kandidaten vorzuschlagen, und zwar so lange, bis eine Person ernannt werden kann.

Den Vorsitz des Wahlausschusses hat der Verwaltungsratspräsident inne (s. Art. 27 Abs. 2 VE). Eine Vergütung für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen erhalten nur die Vertreterinnen und Vertreter des Grossen Rats: Die Mitglieder des Bankverwaltungsrats werden dafür in Anwendung von Artikel 18 des Gesetzes entschädigt, und die Staatsräte verzichten seit einigen Jahren auf ihre Entschädigungen für ihre Mitgliedschaft in staatlichen Kommissionen (s. Art. 27 Abs. 4 VE). Im Übrigen gelten für den Wahlausschuss die für die staatlichen Kommissionen geltenden ordentlichen Bestimmungen (s. Art. 27 Abs. 2 und 3 VE).

Um möglichen künftigen Auslegungsproblemen entgegenzuwirken, sieht der Vorentwurf vor, dass die Verwaltungsratsmitglieder, die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amt sind, ihr Mandat ohne erneutes Ernennungsverfahren bis zum Ende der laufenden Amtsperiode behalten (s. Art. 2 VE).

Artikel 21

Was Artikel 21 betrifft, genauer die Zuständigkeit für die Wahl des Präsidenten des Bankverwaltungsrats, enthält der Vorentwurf einen Hauptvorschlag entsprechend der Beibehaltung der geltenden Zuständigkeit des Staatsrats, der weiterhin den Präsidenten auf Vorschlag des Verwaltungsrats wählen soll, und eine auf Antrag des Bankverwaltungsrats eingefügte Variante.

Nach dieser Variante soll der Präsident des Bankverwaltungsrats vom Verwaltungsrat selber gewählt werden. Dieser begründet seinen Änderungsantrag damit, dass der Verwaltungsrat seine Mitglieder kennt und beurteilen kann, wer am geeignetsten für das Präsidium ist.

Artikel 25, Überschrift von Unterabschnitt D und Art. 41

Die Änderungsvorschläge zu Artikel 25, Überschrift und Unterabschnitt D sowie Artikel 41 Abs. 1 sind rein terminologischer Natur und haben keine materiellrechtliche Auswirkung (vgl. Kommentar zu Art. 15 weiter oben).

Zur Änderung von Artikel 41 Abs. 3 s. Kommentar zu Artikel 14.

Art. 40

Artikel 40 ist umformuliert worden, um den Sinn des zweiten Satzes klarer wiederzugeben. Diese Bestimmung verweist hinsichtlich der an das externe Revisionsorgan gestellten Anforderungen auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (s. Art. 18).

Art. 47

Die Erwähnung, dass der Betrag der dem Staat für die Staatsgarantie jährlich geleistete Abgeltung auf Antrag des Präsidenten der Generaldirektion festgelegt wird, hat keine praktische Relevanz und kann gestrichen werden.